



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2126-007978

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass sich in der Zeit vom 1. September bis 30. April jede nicht geimpfte Person zweimal wöchentlich kostenpflichtig auf das Corona-Virus testen muss. Die Testpflicht solle aufgrund der finanziellen Belastung einen Anreiz darstellen, sich impfen zu lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 49 Mitzeichnungen sowie 52 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass keine Testpflicht für nicht geimpfte Personen besteht. Jedoch ist die Durchführung von Selbsttests ein essentieller Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich seit Pandemiebeginn durch (Auffrischungs-) Impfungen und Infektionen eine Grundimmunität in der Bevölkerung entwickelt hat, weshalb nun der Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen, zu denen insbesondere hochaltrige Personen gehören, in den Vordergrund gerückt ist.

Dem trägt die bundesweite Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen Rechnung, die gem. § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) seit dem 1.



Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 gilt. Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und bei ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen, müssen neben der bestehenden Maskenpflicht dreimal pro Woche einen Testnachweis vorlegen.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Bundesländer zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der sonstigen kritischen Infrastruktur weitere Testpflichten (z.B. in Obdachlosenunterkünften, Schulen oder Kitas) anordnen können (§ 28 Abs. 2 IfSG).

Obligatorische, anlasslose Testungen asymptomatischer und nicht geimpfter Personen würden nicht gezielt den Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen bewirken. Es gilt angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens vielmehr, Testkapazitäten zu nutzen, um Personen zu schützen, die bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 das Risiko schwerer Krankheitsverläufe haben. Das ist mit der am 25. November 2022 in Kraft getretenen Fünften Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) geschehen, indem die anspruchsberechtigten Personen für die Bürgertestung gezielt festgelegt wurden. Die Personengruppen, die Anspruch auf einen kostenlosen Bürgertest haben, sind in § 4a TestV zu entnehmen. Ansprüche auf Testung bestehen bis einschließlich 28. Februar 2023.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.